

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Landesverband Saar**



Organisations- und Geschäftsordnung

Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Saar im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- § 1 Bereich, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gliederung des Landesverbandes
- § 4 Organe des Landesverbandes

- § 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 6 Einberufung und Anträge
- § 7 Stimmrecht
- § 8 Abstimmung
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Verlauf der Mitgliederversammlung
- § 11 Niederschrift der Mitgliederversammlung
- § 12 Teilnehmer ohne Stimmrecht
- § 13 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit
- § 14 Aufgaben des Landesvorstandes
- § 15 Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 16 Niederschrift der Landesvorstandssitzung
- § 17 Geschäftsstelle des Landesverbandes
- § 18 Sprachform
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 ff. der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - im folgenden "Satzung" genannt - gibt sich der Landesverband Saar des Volksbundes nachstehende Organisations- und Geschäftsordnung:

§ 1: Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

Der Landesverband Saar ist eine Gliederung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. mit den sich aus dessen Satzung ergebenden Aufgaben. Er hat keine Rechtsfähigkeit.

Der Landesverband umfasst das Gebiet des Saarlandes. Er hat seinen Sitz in Saarlouis. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Aufgaben

1. Der Landesverband erfüllt in seinem Bereich die satzungsgemäßen Aufgaben des Volksbundes.

2. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Ziele des Volksbundes entsprechend der Satzung zu vertreten
 - der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, den Sinn der Kriegsgräberfürsorge als Dienst am Frieden durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit nahe zu bringen
 - mit der Landesregierung und den Behörden auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten sowie öffentliche und private Stellen und Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten
 - darauf hinzuwirken, dass die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in seinem Bereich gepflegt sind
 - Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen

- Sammlungen durchzuführen sowie Spenden und finanzielle Zuwendungen entgegenzunehmen

3. Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben mit den ihm in den Jahreswirtschaftsplänen zugeteilten Mitteln.

§ 3: Gliederung des Landesverbandes

Über den organisatorischen Aufbau des Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4: Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Landesvorstand

Die Mitglieder beider Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein. Sie sind mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen und einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 5: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- für die ideelle und praktische Arbeit des Landesverbandes Anregungen zu geben
- den Landesvorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführers, des Sprechers des Jugendarbeitskreises und der Ehrenmitglieder zu wählen oder abzurufen
- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten Entlastung zu erteilen
- die Vertreter und Ersatzvertreter für den Bundesvertretertag nach der Regelung des § 10 der Satzung zu wählen
- die Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes zu beschließen
- die Ernennung verdienter Vorstandsmitglieder des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes zu beschließen
- über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesvorstandes zu entscheiden, soweit nicht die Satzung des Volksbundes oder sonstige Bestimmungen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. etwas anderes vorsehen.

§ 6: Einberufung und Anträge

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle 2 Jahre, mindestens aber alle 4 Jahre, statt.
2. Sie ist von dem Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen; außerdem dann, wenn 1/4 der Mitglieder des Landesverbandes es beantragt.
3. Die Tagesordnung, der Tag, der Ort und die Uhrzeit, zu der die Mitgliederversammlung stattfindet, ist den Mitgliedern des Landesverbandes sowie dem Präsidenten frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, durch schriftliche Einladung mitzuteilen.
4. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen in Textform bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden des Landesverbandes gerichtet werden.
5. Anträge zu den einzelnen Beratungspunkten können bis zur Abstimmung gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Beratung, Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen.

§ 7: Stimmrecht

Jedes Mitglied des Landesverbandes hat eine Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Ermächtigung einem anderen Mitglied des Landesverbandes übertragen. Außer seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied höchstens zwei weitere Stimmen führen.

§ 8: Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Der Antrag auf Vertagung der Sitzung bedarf zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der gleichen Mehrheit bedürfen Beschlüsse über eine Änderung der Organisations- und Geschäftsordnung sowie die Abberufung des Vorsitzenden.
3. Anträge, über die abgestimmt wird, sind vorher vom Sitzungsleiter zu verlesen.
4. In der Regel wird offen, auf Verlangen eines Mitgliedes des Vertretertages geheim, abgestimmt.

§ 9: Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10: Verlauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder einem Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, von einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Mitglied des Landesvorstandes geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beginnt mit der Feststellung der anwesenden Mitglieder und der Feststellung der Stimmübertragungen. Es folgt die Feststellung, ob die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen und den Mitgliedern die Tagesordnung rechtzeitig zugegangen, die Mitgliederversammlung also beschlussfähig ist.
3. Der Sitzungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der Sitzung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mitgliedern, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, muss das Wort sofort erteilt werden.
4. Der Verhandlungsgang richtet sich nach der Tagesordnung. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11: Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Sie ist binnen 2 Monaten allen Mitgliedern des Landesverbandes auf der Homepage des Landesverbandes zugänglich zu machen.

§ 12: Teilnehmer ohne Stimmrecht

Der Präsident des Volksbundes hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

Der Vorstand des Landesverbandes kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

§ 13: Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - mindestens 5 und höchstens 9 Beisitzern
 - dem Sprecher des Jugendarbeitskreises
 - dem Kommandeur des Landeskommandos, der kraft Amtes kooptiert ist,
 - dem Landesgeschäftsführer
2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zeitweise oder ständige Beisitzer mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand, mit Ausnahme des Sprechers des Jugendarbeitskreises und des Landesgeschäftsführers, wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Nur das Amt des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden kann nicht miteinander und jeweils nicht mit dem des Schatzmeisters verbunden werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Im

Falle vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden bestimmt der Vorstand, wer bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorsitzenden führt.

5. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
6. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen ist eine verkürzte Einladungsfrist von 3 Werktagen zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 1/3 der übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stv. Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Sitzungen des Landesvorstandes finden in Präsenzform, als Telefon- oder als Videokonferenz statt. In Einzelfällen ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform möglich. Auf die Dokumentation der Beschlüsse, die außerhalb von Präsenzsitzungen gefasst werden, ist in besonderem Maße zu achten.

§ 14: Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Vorstand des Landesverbandes führt gemäß den in § 2 definierten Aufgaben verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er stellt Richtlinien seiner Arbeit auf, wobei er die Beschlüsse und Weisungen der Organe des Volksbundes und der Mitgliederversammlung zu beachten hat.
2. Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Landesgeschäftsstelle.
3. Ihm obliegt insbesondere:
 - den Termin und die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung den Vertretertag festzulegen und ihn einzuberufen
 - die Jahresabrechnung des Landesverbandes festzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen
 - den von der Bundesgeschäftsstelle erstellten Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes zu ergänzen und festzustellen
 - über die Mittel des genehmigten Jahreswirtschaftsplanes zu verfügen
 - nach Maßgabe der Vergütungsordnung des Volksbundes und des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers (§ 10 II der Satzung) und der anderen hauptamtlichen Mitarbeiter im Landesverband zu beschließen
 - den Antrag über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5 der Satzung dem Bundesvorstand zuzuleiten
 - nach Maßgabe der Ordnung für Ehrungen die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durchzuführen

§ 15: Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende überwacht die laufenden Geschäfte des Landesverbandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes.
2. Er ist berechtigt, in dringenden Fällen Entscheidungen allein zu treffen, mit der Maßgabe, dem Landesvorstand diese Entscheidung unverzüglich in Textform bekannt zu geben. Bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedarf es des vorherigen Einvernehmens mit dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Ausgenommen ist hiervon die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes
4. Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt und vertritt den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Schriftführer vertreten.
5. Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen des Landesverbandes und sorgt für die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung. Er ist für eine sparsame Ausgabenwirtschaft des Landesverbandes verantwortlich und hat darauf zu achten, dass der genehmigte Jahreswirtschaftsplan des Landesverbandes eingehalten wird. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Schriftführer vertreten, im Falle von dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand zu benennendes Mitglied des Vorstandes.
6. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Vertretertages. Er überwacht die Einhaltung der für den Landesverband erlassenen Organisations- und Geschäftsordnung.

§ 16: Niederschrift über die Landesvorstandssitzung

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 17: Geschäftsstelle des Landesverbandes

Die Geschäftsstelle führt unter Leitung des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte gemäß den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes. Der Landesgeschäftsführer ist Vorgesetzter des hauptamtlichen Personals in der Landesgeschäftsstelle. Der Landesvorsitzende ist Vorgesetzter des Landesgeschäftsführers, soweit nicht im Rahmen von Kooperationen mit anderen Landesverbänden etwas anderes vereinbart ist.

Der Landesgeschäftsführer ist dem Vorstand für ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Er hat den Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 18: Sprachform

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Organisations- und Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 19: Inkrafttreten

Diese Organisations- und Geschäftsordnung wurde vom Vertretertag des Landesverbandes Saar am 15.03.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzt alle bisherigen Organisations- und Geschäftsordnungen.